



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Haus & Grund Delmenhorst und
Umgegend e.V.

SATZUNG

des Vereins

Haus & Grund Delmenhorst und Umgegend e.V.

in Delmenhorst

Erstgründung am 16. August 1920
Satzung in der Fassung vom 12. März 1999



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus & Grund Delmenhorst und Umgegend e.V. in folgendem Verein genannt, hat seinen Sitz in Delmenhorst.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Landesverbandes der oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins sind:

- a) Die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes der Öffentlichkeit, vor den Behörden und allen anderen Einrichtungen, zu denen er in Beziehung steht.
- b) Hebung des Bau- und Wohnungswesens, Pflege des Ortsbildes und Unterstützung auf allen Gebieten der Wohnwirtschaft.
- c) Förderung des Verständnisses für die wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten des Haus- u. Grundbesitzes und Befriedung des Verhältnisses zwischen Vermieter und Mieter.
- d) Belehrung, Beratung und Betreuung der Vereinsmitglieder, Beistand in allen Fragen des Haus- und Grundbesitzes nach Bedarf, Möglichkeit und Zulässigkeit.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:

- a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundbesitzer zu fördern,
- b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung des Haus- und Grundbesitzer zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der Wirtschaft und Kassenführung ist unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres vorzunehmen.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz
2. der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern
4. ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) **durch Austritt.** Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) **durch Tod.** Dem Verein steht der Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu, in dem der Sterbefall eingetreten ist. Die Übernahme der Mitgliedschaft durch den (die) Erben des Grundstückseigentümers ist zulässig.
 - c) **durch Ausschluss.** Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen, der dieselbe zur endgültigen Entscheidung dem Beirat vorzulegen hat.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,



- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) die Anordnungen des Vorstandes gewissenhaft zu erfüllen,
- c) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand stellt nach Anhörung des Beirates eine Beitragsordnung auf.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer, dessen Stellvertreter und dem Kassensführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter – jeder für sich alleine – gem. § 26 BGB vertreten.

§ 10

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.



§ 11 Der Beirat

1. Dem Vorstand steht der Beirat als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Falls es sich um den Ausschluss eines Mitgliedes handelt, so entscheidet der Beirat endgültig; in diesem Falle ist ihm die Absicht des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes nicht zu unterbreiten, sondern der Vorstand trifft die erste Entscheidung allein.

Die Mitglieder des Beirates bestellt der Vorstand; er kann die Bestellung jederzeit aus einem wichtigen Grunde widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

§ 12 Ämter und Fachausschüsse

1. Den Beiratsmitgliedern können vom Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.

Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus, ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vorstandes und regelt die Vertrauensfrage des Vorstandes. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Generalversammlung) stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes, sowie Tätigkeitsberichtes, ferner die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - b) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, jeweils für 1 Jahr; die Wiederbestellung ist zulässig,
 - c) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.



2. Außer der Hauptversammlung sollen nach Bedarf Mitgliederversammlungen stattfinden.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

1. In den Mitgliederversammlungen können sie die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 15

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt im November eines jeden Jahres mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und die Einberufung jeder anderen Mitgliederversammlung jeweils mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Delmenhorster Kreisblatt oder dessen Rechtsnachfolger.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit gesetzlich zulässig – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 16 Öffentliche Kundgebungen

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundbesitzer, sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten.



§ 17 Vereinszeitung

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen entweder in der vom Landesverband der oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereins herausgegebenen Zeitung oder in einer Tageszeitung. Dem Vorsitzenden bleibt die Wahl überlassen. Es kann auch eine andere Form der Benachrichtigung gewählt werden.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen sein muss, nur beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in der besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation noch verbleibenden Vermögens und bestimmen die Liquidatoren.

§ 20 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Delmenhorst zuständig.